



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT VECHTA

### AUSGABE 02/2024

online gestellt und somit verkündet am: 20.01.2024

### **Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Straßenreinigungsgebühr, Abwassergebühr u. Oberflächenentwässerung (Abgaben) für das Kalenderjahr 2024**

Für alle o.a. Abgabefälle, deren Bemessungsgrundlagen sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, werden für das Kalenderjahr 2024 keine Abgabenbescheide versandt. Die Abgaben werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Sie sind in der bisherigen Höhe zu den unten aufgeführten Fälligkeitsterminen zu zahlen, auch ohne dass ein neuer Bescheid erlassen wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz; § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. den jeweiligen örtlichen Bestimmungen der Stadt Vechta §§ 19, 20 Abwasserabgabensatzung, §§ 7, 8 Straßenreinigungsgebührensatzung u. §§ 6, 7 Hundesteuersatzung).

Die Abgaben für 2024 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15. August 2024 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August 2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Abgabepflichtige, die sich auf Antrag für eine jährliche Zahlung entschieden haben, entrichten die Steuern und Beiträge in einem Jahresbetrag am 1. Juli 2024.

Abgabepflichtige, bei denen sich Änderungen ab 2024 gegenüber den ergangenen Bescheiden ergeben, haben neue Bescheide erhalten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für alle Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Bei erteilten SEPA-Lastschriftmandaten (Einzugsermächtigungen) werden die einzelnen Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Abgabepflichtigen bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlungen rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen bei der Stadtkasse Vechta eingehen.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 2467, 26014 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg eingereicht werden.

**Hinweis:**

Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Verwaltungsgerichts Oldenburg ist unter der Adresse govello-1271257619709-000214590 zu erreichen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ohne eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Vechta, 20.01.2024

Kristian Kater